

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 20

Pfarrkirchen, 01.10.2020

---

## NACHRUF



Der Landkreis Rottal-Inn trauert um

### Herrn Walter Geiring

Walter Geiring war seit Juli 2017 Mitglied im Kreistag des Landkreises Rottal-Inn.

Wir danken ihm für sein Engagement und werden ihm  
ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt den trauernden Angehörigen.

Für den Landkreis Rottal-Inn

**Michael Fahmüller**  
Landrat

# Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>Kommunale Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Unterdietfurt und der Stadt Eggenfelden zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Unterdietfurt an die Stadt Eggenfelden</b>	<b>197-198</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Tann für das Haushaltsjahr 2020</b>	<b>199-200</b>
<b>Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbands Mitterskirchen/Geratskirchen</b>	<b>201-202</b>

**Kommunale Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff KommZG  
zwischen der Gemeinde Unterdietfurt und der Stadt Eggenfelden  
zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Unterdietfurt  
an die Stadt Eggenfelden**

**Präambel**

Aufgrund Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen. Hierzu bedarf es jeweils eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der übertragenden und der aufnehmenden Gemeinde. Die Befugnis der zum Standesbeamten bestellten Bürgermeister der übertragenden Gemeinde zur Vornahme von Eheschließungen bleibt von der Übertragung unberührt.

**1.**

Die Gemeinde Unterdietfurt überträgt die Aufgaben des Standesamtes Unterdietfurt ab dem 01.11.2020 an die Stadt Eggenfelden. Die Befugnis des zum Standesbeamten bestellten Ersten Bürgermeisters und evtl. zum Standesbeamten bestellten weiteren Bürgermeister der Gemeinde Unterdietfurt zur Vornahme von Eheschließungen bleibt von der Übertragung unberührt; für die Bestellung zum Eheschließungsstandesbeamten bleibt die Gemeinde Unterdietfurt zuständig.

**2.**

Zum Ersatz der, der Stadt Eggenfelden entstehenden Kosten erstattet die Gemeinde Unterdietfurt jährlich 2,50 € pro Einwohner der Gemeinde Unterdietfurt. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, die für die Ermittlung der gewährten Zuweisung für die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches (Art. 7 FAG) für das jeweilige Jahr, herangezogen wird. Zur Anpassung an die steigenden Kosten erhöht sich dieser Betrag jedes Jahr um 0,10 € je Einwohner.

Darüber hinaus werden die tatsächlichen Kosten für das Fachverfahren „Autista“ und die elektronische Registerführung (ZEPR) abgerechnet. Die Höhe dieser Kosten ergibt sich aus den jeweiligen Jahresabrechnungen der AKDB, anhand der dort zu Grunde gelegten Einwohnerzahlen.

Die Erstattung für das Jahr 2020 erfolgt zum 31.01.2021 und danach jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres.

Die durch die Erfüllung der standesamtlichen Aufgaben erzielten Einnahmen und Gebühren stehen der Stadt Eggenfelden zu.

**3.**

Personenstandsbücher und Sammelakten, die bereits Archivgut geworden sind, verbleiben bei der Gemeinde Unterdietfurt.

Künftig zur Aussonderung anstehendes Archivgut wird von der Stadt Eggenfelden an die Gemeinde Unterdietfurt zurückgegeben.

4.

Durch Art. 10 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes wurde das Staatsministerium des Inneren ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Aufgabenübertragung und der Aufhebung der Übertragung, sowie zu der damit verbundenen Regelung der Kostentragung zu erlassen.

Sollte die künftige Rechtsverordnung in wesentlichen Teilen dieser Zweckvereinbarung widersprechen, verpflichten sich die Gemeinde Unterdietfurt und die Stadt Eggenfelden die Zweckvereinbarung entsprechend anzupassen.

5.

Diese Vereinbarung ist unbefristet.

Gemäß Art. 2 Abs.4 AGPStG kann die Übertragung der Standesamtsaufgaben jederzeit einvernehmlich mit Beschlüssen einer Mehrheit von je zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Unterdietfurt und des Stadtrates der Stadt Eggenfelden aufgehoben werden. Gegen den Willen einer Vertragspartei kann die Übertragung durch das Landratsamt Rottal-Inn aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

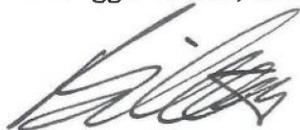
6.

Die Übertragung der Erfüllung der Aufgaben des Standesamtes bedarf der Zustimmung der Standesamtsaufsicht des Landratsamtes Rottal-Inn.

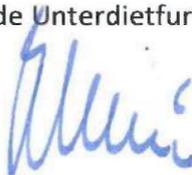
7.

Diese kommunale Zweckvereinbarung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Stadt Eggenfelden, den 03.03.20      Gemeinde Unterdietfurt, den 02.09.2020



Martin Biber  
Erster Bürgermeister



Bernhard Blümelhuber  
Erster Bürgermeister

Der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Unterdietfurt an die Stadt Eggenfelden mittels obiger Zweckvereinbarung wird zugestimmt.

Datum: 25.09.2020



Standesamtsaufsicht Landratsamt Rottal-Inn

I.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulverbandes **Tann**  
(Landkreis **Rottal-Inn**)

für das Haushaltsjahr **2020**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG –, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR **395.460**

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR **2.795.500**

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf EUR **1.435.500**

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### (1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2020** auf EUR **334.320** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2019** auf **199 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf EUR **1.680** festgesetzt.

#### (2) Investitionsumlage wird nicht erhoben

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr --- auf EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom ----- mit insgesamt ----- zu Grunde gelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf EUR ---- festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf EUR 50.000 festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Tann, 29. September 2020



Schmid  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

### Genehmigungspflichtige Teile

Zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tann für das Haushaltsjahr 2019 wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.  
Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 1.435.500 € (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2. GO). Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 3 GO). Der Schulverband darf zur Sicherung des Kredites keine Sicherheiten bestellen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 GO).

## III.

### Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit

**30.09.2020 bis einschl. 14.10.2020**

in der Geschäftsstelle des **Schulverbandes der Verwaltungsgemeinschaft Tann** in **Tann, Marktplatz 6 (Rathaus) Zimmer-Nr. 7** öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haussatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 26. Abs. 1 KommZG i.V.m. § 3 BekV).

Tann, 29. September 2020

**Schulverband Tann**



Schmid  
Schulverbandsvorsitzender

**Satzung zur Regelung von Fragen  
der Verfassung des Grundschulverbands  
(Verbandssatzung)**

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands	§ 6 Finanzbedarf
§ 2 Verbandsausschuss	§ 7 Rechnungsprüfung
§ 3 Beratender Ausschuss	§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 4 Kassengeschäfte	§ 9 In-Kraft-Treten
§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	

Die Schulverbandsversammlung des

**Grundschulverbands Mitterskirchen/Geratskirchen**

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung  
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands  
(Verbandssatzung):**

**§ 1 Name und Sitz des Schulverbands**

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: **Grundschulverband Mitterskirchen/  
Geratskirchen.**

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 84335 Mitterskirchen, Hofmarkstraße 17.

**§ 2 Organe des Schulverbandes**

Organe des Schulverbandes sind die **Schulverbandsversammlung** und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (**Verbandsvorsitzender**).

**§ 3 Geschäftsgang des Schulverbandes**

(1) Der Schulverband gibt sich eine **Geschäftsordnung**.

(2) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

#### § 4 Geschäftsführung des Schulverbandes

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die **Gemeindeverwaltung Mitterskirchen** bestimmt.
- (2) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde Mitterskirchen eine Entschädigung von **3.000,- Euro/Jahr**.

#### § 5 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Mitterskirchen geführt.

#### § 6 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

#### § 7 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.
- (2) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

#### § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.06.2014 außer Kraft.

Mitterskirchen, 10.09.2020



  
Christian Müllinger  
(Schulverbandsvorsitzender)